Zwischen der

[redacted]

FREIEN HANSE STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport,

und dem

GISBU – Gesellschaft für Integrative Soziale Beratung und Unterstützung mbH, Geschäftsstelle Schiffdorfer Chaussee 30, 27574 Bremerhaven

wird folgende

Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Leistungsvereinbarung

Gegenstand und Grundlage dieses Vertrages ist die anliegende Leistungsbeschreibung **„Stationäre Einrichtung für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten"** (Stand: 04/2019) im **Wilhelm-Wendebourg-Haus**, Hackfahrel16, 27572 Bremerhaven, sowie die beigefügte Kostenkalkulation (Anlage 3 zum BremLRV SGBXII).

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Die Leistungserbringung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 67 und 68 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit dem § 35 SGB XII und § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) auf der Grundlage der fachlich abgestimmten Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von **20 Plätzen** zu Grunde.

2.3 Die Leistungsbeschreibung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung. **Für Folgevereinbarungen ist eine neue, detailliertere Leistungsbeschreibung , vor allem in der Personalausstattung, Voraussetzung!**

2.4 Weitere Grundlage dieses Vertrages sind die Bestimmungen des Rahmenvertrags „Bremischer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGBXII (BremLRV SGB XII)" vom 28. Juni 2006 in der aktuellsten Fassung.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines kalendertäglichen Entgeltes. Das **Gesamtentgelt** beträgt für den Vereinbarungszeitraum

84,87 € täglich pro Person

Davon entfallen auf die **Unterkunft und Verpflegung** eine **Grundpauschale** in Höhe von

20,09 € täglich pro Person

die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung u. ä.** eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

58,47 € täglich pro Person

die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung/Möblierung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von **5,88 €** ,
sowie eine entsprechend ausgewiesene **Ergänzungspauschale** in Höhe von **0,43€**.

3.2 Das Gesamtentgelt wurde per Schiedsstellenentscheid am 12.10.2021 festgelegt. Die Verteilung der Einzelbeträge erfolgte anteilig entsprechend dem letzten Angebot.

3.3 Die oben genannten Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab **01. Januar 2021** auf unbestimmte Zeit, mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten (mind. 31.12.2022).

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

5. Prüfungsrechte

5.1 Soweit hier nicht direkt geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGBXII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 in der aktuellsten Fassung.

5.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
5.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, den 18.10.2021

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
[redacted]

[redacted]